

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/23354 –**

Konzernabschlüsse der Wirecard AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Die „Berliner Zeitung“ berichtete am 18. September 2020, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EY, die unter anderem den Mutterkonzern Wirecard AG bis einschließlich des Geschäftsjahres 2019 geprüft hatte, habe bereits am 13. Februar 2019 die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wegen mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten beim Jahres- bzw. Konzernabschluss der Wirecard AG im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2018 gewarnt.

Die Verordnung (EU) Nummer 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (EU-APrVO) findet seit dem 17. Juni 2016 ihre Anwendung.

Artikel 7 Absatz 1 EU-APrVO ordnet an, dass der „Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung (hat), dass Unregelmäßigkeiten, wie Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens, möglicherweise eintreten oder eingetreten sind, so teilt er bzw. sie dies unbeschadet des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung und unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG dem geprüften Unternehmen mit und fordert dieses auf, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und einer Wiederholung dieser Unregelmäßigkeiten in der Zukunft vorzubeugen.“

Weiter heißt es im Artikel 7 EU-APrVO, „untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind.“ Macht ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft diesen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über eine Unregelmäßigkeit, gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Offenlegungsbeschränkung.

Gemäß Artikel 12 EU-APrVO sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, die zuständigen Behörden oder – soweit dies von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist – die für die Beaufsichtigung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zuständige Behörde umgehend über jede Information zu unterrichten, von der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten und die eine der folgenden Konsequenzen haben kann:

- einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die – sofern relevant – die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder speziell die Ausübung der Tätigkeiten solcher Unternehmen von öffentlichem Interesse regeln,
- eine wesentliche Gefährdung oder wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse,
- eine Verweigerung der Abgabe eines Prüfungsurteils über die Abschlüsse oder die Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Prüfungsurteils.

Die APAS nahm zu den Medienberichten Stellung (https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html) und erklärte unter anderem,

- es habe am 13. Februar 2019 ein Gespräch mit EY zu der zu dieser Zeit kritischen Berichterstattung zur Wirecard AG – insbesondere zu den Vorwürfen betrügerischer Handlungen in Singapur – stattgefunden;
- die Aufdeckung von Fehlern in der Rechnungslegung sei nicht Aufgabe der APAS;
- es hätten sich aus Sicht der APAS zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für Verstöße des Abschlussprüfers gegen Berufspflichten ergeben;
- ein Austausch mit Dritten über das Gespräch mit EY habe nicht stattgefunden – auch nicht mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) –, da die gewonnenen Informationen nach der Ansicht der APAS nicht weiterleitungsbedürftig erschienen.

Am 17. September 2020 berichtete das „Handelsblatt“, rund 250 Mitarbeiter seien in die Machenschaften zu den bilanziellen Unregelmäßigkeiten eingeweiht gewesen. Demnach soll die Gruppe den Aufsichtsrat und auch die Wirtschaftsprüfer systematisch getäuscht haben. Das „Handelsblatt“ spricht von einem Kapern des Unternehmens. Dies sollen Transaktionsprotokolle, die dem „Handelsblatt“ vorliegen, belegen. Diese Transaktionsübersichten seien monatlich im PDF-Format an rund 250 Mitarbeiter versendet worden, heißt es. Die „Payment & Risk Monthly Reportings“ hätten den Empfängern Informationen über die tatsächlichen Zahlen des Unternehmens gegeben. Diese hätten die Manager mit den öffentlich präsentierten Zahlen vergleichen können, so das „Handelsblatt“.

Laut den Dokumenten habe Wirecard im Februar 2020 mit seinen zehn größten Kunden – von Fluggesellschaften wie Wizz Air, KLM und Oman Aviation bis zu dem Shopping-TV-Sender QVC, Onlinecasinos, Pornoseiten und der österreichischen Staatsbahn ÖBB – etwa 72 Prozent seines Gesamtvolumens von 8,6 Mrd. Euro erwirtschaftet. Insgesamt habe Wirecard 2019 ein Transaktionsvolumen von 61,3 Mrd. Euro abgewickelt. Die Zahlen, die das Unternehmen der Öffentlichkeit präsentierte, zeichnen ein deutlich anderes Bild: In einer Quartalsmitteilung war allein von Januar bis September 2019 eine Summe von 124,2 Mrd. Euro genannt worden. Mehr als die Hälfte des öffentlich kommunizierten Transaktionsvolumens sei demnach gefälscht gewesen, so das „Handelsblatt“. „Eigentlich hätte jedem beim Blick auf die monatlichen Transaktionsübersichten auffallen müssen, dass da etwas nicht stimmt“, zitiert die Wirtschaftszeitung einen Insider. Ein Grund dafür, dass das eben doch niemandem aufgefallen sei, soll der mittlerweile flüchtige Jan Marsalek gewesen sein.

1. Hat sich der damalige Abschlussprüfer der Wirecard AG am 13. Februar 2019 auch unter Bezugnahme auf den Abschluss per 31. Dezember 2018 der Wirecard AG an die APAS gewandt?
 - a) Wenn ja, hat sich der damalige Abschlussprüfer nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Kontaktaufnahme gegenüber der APAS am 13. Februar 2019 zumindest auch auf die Artikel 7 und 12 EU-APrVO im Hinblick auf meldepflichtige Unregelmäßigkeiten berufen?

Beziehungsweise kann die Bundesregierung ausschließen, dass sich der Abschlussprüfer auch auf die genannten Artikel der EU-APrVO berufen hat oder zumindest den Versuch unternommen hat, sich hierauf zu berufen?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der Abschlussprüfer in dem Gespräch mit der APAS am 13. Februar 2019 ausdrücklich von sich aus darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine Meldung nach Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung handelt. Artikel 12 der EU-Abschlussprüferverordnung war nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Gegenstand des Gesprächs.

- b) Wenn ja, hat die APAS das Anliegen des Abschlussprüfers insofern beantwortet, sie sei nicht die hierfür nach Artikel 7 Absatz 2 bzw. Artikel 12 EU-APrVO zuständige, „von den Mitgliedstaaten benannte Behörde“?

Da der Abschlussprüfer nach Kenntnis der Bundesregierung weder eine Meldung nach Artikel 7 noch nach Artikel 12 der EU-Abschlussprüferverordnung vornehmen wollte, war ein entsprechender Hinweis der APAS nicht Gegenstand des Gesprächs und auch nicht erforderlich.

- c) Wenn sich die APAS für unzuständig erklärt haben sollte, welche Behörde ist nach Kenntnis der Bundesregierung am 13. Februar 2019 die von der Bundesrepublik Deutschland offiziell benannte Behörde für Meldungen nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) gewesen?

Der Abschlussprüfer hat im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob für den betreffenden Sachverhalt eine zuständige Behörde vorhanden ist, an die eine Mitteilung nach Artikel 7 oder Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-Abschlussprüferverordnung) zu erfolgen hat, und um welche Behörde es sich handelt. Als Beispiel für Unregelmäßigkeiten, über welche die zuständigen Behörden zu informieren sind, falls das Unternehmen die Angelegenheit nicht selbst untersucht, nennt Artikel 7 der EU-Abschlussprüferverordnung Betrug. Für die Ermittlung und Verfolgung aller Straftaten sind grundsätzlich die Staatsanwaltschaften die zuständige Behörde. § 158 Absatz 1 Satz 1 StPO bestimmt, dass die Anzeige einer Straftat bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden kann.

- d) Ist der Bundesregierung die Stellungnahme des IDW vom 15. Juli 2020 bekannt, wonach dieses darauf hinweist, Deutschland möge doch den Fall Wirecard zum Anlass nehmen, eine Behörde festzulegen, damit „im Rahmen der Abschlussprüfung von PIE festgestellte und nicht behobene oder vermutete Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, z. B. betrügerische Handlungen, über die schon heute nach § 321 [des Handelsgesetzbuchs] HGB im Prüfungsbericht zu berichten ist“ (<https://www.idw.de/blob/124552/f2b74f2b2b17e1c6f7c57fd48e229032/down-positionspapier-wirecard-data.pdf>, Punkt 3.2.4), ordnungsgemäß gemeldet werden können?

Der Bundesregierung ist die in der Frage bezeichnete Stellungnahme bekannt.

- e) Wie beurteilt die Bundesregierung, dass Deutschland die seit dem 17. Juni 2016 anzuwendende EU-APrVO an dieser nach Ansicht der Fragensteller wichtigen Stelle nicht umgesetzt hat?

Auf die Antwort zu Frage 1c wird verwiesen. Im Übrigen prüft die Bundesregierung, inwiefern es im Hinblick auf Artikel 7 Unterabsatz 2 der EU-Abschlussprüferverordnung Konkretisierungsbedarf gibt.

- f) Wenn sich die APAS für unzuständig erklärt haben sollte, hat die APAS den Abschlussprüfer an eine andere Stelle verwiesen, und wenn ja, an welche?

Oder hat die APAS andere staatliche Stellen über die Meldung des Abschlussprüfers EY unterrichtet, und wenn ja, welche, wann, und mit welchen Informationen?

Sofern sich aus der Aufsichtstätigkeit der APAS vertrauliche Informationen ergeben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben anderer Stellen, z. B. der BaFin, erforderlich sind, übermittelt die APAS diese Informationen gemäß § 66c Absatz 1 WPO an diese Stellen. Solche Informationen wurden nach der Beurteilung der APAS aus dem Gespräch mit dem Abschlussprüfer am 13. Februar 2019 nicht gewonnen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

- g) Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass sog. Whistleblower-Pakete auch dem damaligen Abschlussprüfer der Wirecard AG möglicherweise vorgelegen haben könnten, die über Unregelmäßigkeiten im Wirecard-Konzern informierten?

Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, ob sich der damalige Abschlussprüfer dieser etwaigen Whistleblower-Pakete in dem Konzernabschluss per 31. Dezember 2018 angenommen hat?

Wenn ja, in welcher Weise hat sich der damalige Abschlussprüfer mit diesen Whistleblower-Paketen im Konzernbericht und/oder in Anlagen zum Konzernbericht und in welchem Umfang auseinandergesetzt?

Es wird davon ausgegangen, dass mit „Konzernbericht“ der Prüfungsbericht von EY für den Konzernabschluss 31. Dezember 2018 nebst zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 gemeint ist, der in der Geheimschutzstelle des Bundestages für die Abgeordneten zur Einsicht ausliegt. Für die Beantwortung der vorstehenden Fragen unter g) wird auf diesen Prüfungsbericht verwiesen, insbesondere auf S. 23, 25 ff. sowie die Anlage 8.

Zur zweiten Teilfrage, ob der damalige Abschlussprüfer sich der sogenannten Whistleblower-Pakete in dem Konzernabschluss per 31. Dezember 2018 angenommen hat, wird ergänzend auf Folgendes hingewiesen: Die Anschuldigungen des Hinweisgebers in Singapur hat EY im Rahmen der Abschlussprüfung

des Konzernabschlusses der Wirecard AG zum 31. Dezember 2018 als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt identifiziert. Dies geht bereits aus dem im Geschäftsbericht 2018 der Wirecard AG enthaltenen Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers EY hervor, in dem die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt beschrieben wird (Wirecard AG, Geschäftsbericht 2018, Seite 218 f.).

Die sachgerechte Adressierung der durch Whistleblower-Informationen vorliegenden Erkenntnisse im Rahmen der Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer ist Gegenstand der förmlichen Berufsaufsichtsverfahren der APAS, das noch nicht abgeschlossen sind.

Hat die BaFin einen Abgleich unternommen, ob die etwaigen Whistleblower-Pakete, die beim damaligen Abschlussprüfer EY eingegangen sein könnten, ggf. identisch mit etwaigen Whistleblower-Paketen waren, die auch bei der BaFin selbst eingegangen sein könnten, und wenn ja, wann wurde dieser Abgleich durchgeführt, und mit welchem Ergebnis?

Die BaFin kann derzeit nicht beurteilen, ob etwaige Whistleblower-Pakete, die beim damaligen Abschlussprüfer EY eingegangen sein könnten, ggf. identisch mit Dokumenten sind, die bei der BaFin eingegangen sind. Im Hinblick auf die bei der BaFin anhängigen Prüfungen von Rechnungslegungsunterlagen der Wirecard AG auf der zweiten Stufe des Enforcementverfahrens war ein gesonderter Abgleich nach Einschätzung der BaFin nicht erforderlich. Die Prüfung der BaFin ist noch nicht abgeschlossen.

Wann lag der seitens des damaligen Abschlussprüfers testierte Konzernbericht der Wirecard AG per 31. Dezember 2018 inklusive aller Anlagen erstmals der BaFin vor (bitte Eingangsdatum angeben)?

Die BaFin hat am 24. Juli 2020 hinsichtlich des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 das Verfahren auf der zweiten Stufe des Bilanzkontrollverfahrens eröffnet. Bereits am 22. Juli 2020 hatte die BaFin im Rahmen der Übermittlung von Unterlagen zur Prüfung auf der zweiten Stufe des Bilanzkontrollverfahrens von der DPR u. a. den Prüfungsbericht von EY betreffend den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst zusammengefasstem Lagebericht der Wirecard AG erhalten.

Wann wurde dieser Konzernbericht seitens der BaFin erstmals ausgewertet (bitte Datum der Fertigstellung der Auswertung angeben)?

Eine Auswertung des Prüfungsberichts von EY ist im Rahmen der Prüfung auf zweiter Stufe des Enforcementverfahrens durch die BaFin bislang nicht erfolgt. Am 30. April 2020 hatte die BaFin die DPR mit der Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 nebst zusammengefasstem Lagebericht der Wirecard AG beauftragt. Diese Prüfung hat die DPR im Juli 2020 mit einer Fehlerfeststellung abgeschlossen. Die Fehlerfeststellung hat zum Inhalt, dass für den Abschluss keine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt und der Abschluss deshalb kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Dieser Fehlerfeststellung hat die Wirecard AG nicht zugestimmt, so dass die BaFin mit Bescheid vom 24. Juli 2020 eine eigene Prüfung des Konzernabschlusses der Wirecard zum 31. Dezember 2018 angeordnet hat. Die Fehlerfeststellung der DPR steht im Widerspruch zum Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers EY, der für den Konzernabschluss der Wirecard AG zum 31. Dezember 2018 nebst zusammengefassten Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat.

Vor dem Hintergrund der sich daraus ergebenden erheblichen Zweifel an der Verlässlichkeit der Buchführung der Wirecard AG sowie an deren Überprüfung durch EY ist die BaFin zu der Einschätzung gelangt, dass der von EY erstellte Prüfungsbericht keine hinreichend verlässliche Grundlage für eigene weitere Ermittlungen ist. Die Prüfung der BaFin ist noch nicht abgeschlossen.

- h) Wenn ja, hat der damalige Abschlussprüfer der Wirecard AG nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Kontaktaufnahme gegenüber der APAS am 13. Februar 2019 auch darauf hingewiesen, dass aus seiner Sicht Zweifel an der Integrität des Vorstandes bzw. von einzelnen Vorstandsmitgliedern vorlägen?

Wenn ja, welche Zweifel hat der damalige Abschlussprüfer gegenüber der APAS konkret und mit welcher Darstellung vorgetragen?

Oder kann die Bundesregierung ausschließen, dass der damalige Abschlussprüfer Entsprechendes gegenüber der APAS vorgetragen hat?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat der damalige Abschlussprüfer der Wirecard AG in dem Gespräch am 13. Februar 2019 keine entsprechenden Zweifel vorgetragen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

- i) Hält die Bundesregierung es für möglich, dass die Bewertung der APAS, sie habe aus dem Gespräch vom 13. Februar 2019 weder Informationen gewonnen, die auf einen Verstoß des Abschlussprüfers gegen Berufspflichten hindeuteten, noch für eine Weiterleitung dieser Informationen an andere Behörden sprächen (vgl. https://www.apasbafa.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/APAS/DE/20200918_stellungnahme.html), dazu beigetragen haben könnte, dass der Abschlussprüfer letztlich keine verschriftlichte Meldung nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO abgegeben hat beziehungsweise kann die Bundesregierung Entsprechendes ausschließen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1a verwiesen.

2. Setzt die EU-APrVO für Meldungen nach Artikel 7 und 12 EU-APrVO nach Kenntnis der Bundesregierung zwingend die Schriftform voraus?

Nach Auffassung der Bundesregierung setzen Artikel 7 und Artikel 12 der EU Abschlussprüferverordnung keine Schriftform voraus.

3. Hat die APAS aufgrund der seitens des damaligen Abschlussprüfers im Gespräch am 13. Februar 2019 für möglich gehaltenen Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Abschluss per 31. Dezember 2018 zum Anlass für eine anlassbezogene Sonderuntersuchung genommen?
- a) Wenn nein, hat die APAS das Gespräch vom 13. Februar 2019 zum Anlass genommen, das Mandat „Wirecard AG“ des damaligen Abschlussprüfers in die jährliche Inspektion der APAS von EY im Jahr 2019 einzubeziehen?
- b) Wann fanden die jährlichen Inspektionen der APAS von EY seit dem Jahr 2009 bis heute jeweils genau statt (bitte den gesamten Zeitraum, inklusive Unterbrechungen und Fortsetzungen der Inspektion angeben)?
- c) Wie oft wurde das Mandat „Wirecard AG“ im Rahmen der jährlichen Inspektionen von EY seit 2009 von der APAS zum Gegenstand der Inspektion gemacht?

- d) Wie oft wurde das Mandat „Wirecard Bank AG“ im Rahmen der jährlichen Inspektionen von EY seit 2009 von der APAS zum Gegenstand der Inspektion gemacht?

Die Fragen 3 bis 3d werden gemeinsam beantwortet.

Die APAS führt regelmäßig nach § 66a Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 WPO bei Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB durchgeführt haben, Inspektionen ohne besonderen Anlass durch. Auch die Ernst & Young GmbH WPG unterliegt regelmäßigen Inspektionen. Die APAS hat auf Grund der Presseberichterstattung der Financial Times am 16. Oktober 2019 ein berufsaufsichtliches Vorermittlungsverfahren gegen die Ernst & Young GmbH WPG eingeleitet, das nach Veröffentlichung des KPMG Sonderuntersuchungsberichts vom 26. April 2020 am 6. Mai 2020 in förmliche Berufsaufsichtsverfahren überführt wurde. Die Inhalte und Ergebnisse von berufsaufsichtlichen Verfahren der APAS unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 66b WPO.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den Medienberichten vor, es habe innerhalb des Wirecard-Konzerns rund 250 Mitwisser im Hinblick auf die bilanziellen Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG gegeben?
- a) Seit wann liegen der Bundesregierung diese Erkenntnisse vor?
- b) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, seit wann genau es eine größere Zahl von Mitwissern im Hinblick auf die bilanziellen Unregelmäßigkeiten bei Wirecard AG gegeben haben könnte?
Welche Geschäftsjahre wären nach Kenntnis der Bundesregierung hiervon betroffen?
- c) Hat die Bundesregierung bzw. ihre nachgeordnete Behörde insoweit Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden aufgenommen?

Die Fragen 4 bis 4c werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden liegen hierzu nur diejenigen Erkenntnisse vor, die sich aus der Presseberichterstattung (Handelsblatt vom 17. September 2020) ergeben.

Bisher wurden bei der Auswertung der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers seitens der APAS hierzu keine darüber hinaus gehenden Erkenntnisse erlangt. Die weitere Auswertung dieser Arbeitspapiere ist Gegenstand der berufsaufsichtlichen Verfahren der APAS und noch nicht abgeschlossen.

In Bezug auf diese öffentlich verfügbaren Informationen haben die BaFin und die APAS keinen Kontakt zu Strafverfolgungsbehörden aufgenommen.

5. Liegen der Bundesregierung die vom „Handelsblatt“ genannten Transaktionsprotokolle vor?
- a) Wenn ja, hat die Bundesregierung diese ausgewertet?
- b) Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die APAS hat bisher in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers, die die APAS von diesem auf Anforderung beginnend seit Juli 2020 erhalten hat, die

Transaktionsprotokolle nicht identifiziert. Die weitere Auswertung dieser Arbeitspapiere ist Gegenstand der berufsaufsichtlichen Verfahren der APAS und noch nicht abgeschlossen.

Auch die BaFin hat die Transaktionsprotokolle bisher nicht in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers identifiziert, die ihr Anfang Oktober 2020 durch die APAS zur Verfügung gestellt wurden.

6. Welchen aktuellen Kenntnisstand hat die Bundesregierung im Hinblick darauf, ob das im KPMG-Sonderbericht 2019 erwähnte Geschäft mit den Third-Party-Acquirer-Partnern sowie die Bankguthaben auf den Treuhandkonten (Escrow Accounts, Volumen von rund 1,0 Mrd. bzw. 1,9 Mrd. Euro) jemals bestanden haben?
 - a) Sind die in diesem Zusammenhang von der Wirecard AG vorgetragene Umsatz-, Vermittlungserlöse nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich angefallen?
 - b) Wenn ja, wohin wurden diese Erlöse letztlich verbucht, und wo befinden sich diese aktuell?
 - c) Wenn nein, seit wann wurden nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Bundesregierung fiktive Umsätze bzw. Umsatzerlöse oder Vermittlungserlöse seitens der Wirecard AG (bilanziell) ausgewiesen?

Die Fragen 6 bis 6c werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse darüber, ob bzw. in welcher Höhe Guthaben auf Treuhandkonten zum 31. Dezember 2018 bzw. 31. Dezember 2019 tatsächlich existiert haben. Ebenfalls hat die Bundesregierung keine eigene Kenntnis darüber, ob bzw. in welchem Umfang Geschäfte mit Third Party Acquirer-Partnern tatsächlich stattgefunden hat.

- d) Von welchem Szenario geht nach Kenntnis der Bundesregierung die Staatsanwaltschaft München I in diesem Zusammenhang aus?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen zum aktuellen Stand der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft München I vor; insbesondere auch nicht dazu, von welchem Szenario dort ausgegangen wird. Insoweit wird auf die Staatsanwaltschaft München I verwiesen.

7. Welchen aktuellen Kenntnisstand hat die Bundesregierung dazu, dass im Dezember 2019 ein Wechsel des Treuhänders bei der Wirecard AG von der Firma Citadelle auf einen philippinischen Treuhänder namens Tolentino erfolgt sein könnte?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor.

- a) Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchem Zeitpunkt der Abschlussprüfer der Wirecard AG von diesem Treuhänderwechsel Kenntnis hatte, und wenn ja, wann erlangte der Abschlussprüfer hiervon Kenntnis?

Der Bundesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor. Die Inhalte und Ergebnisse von berufsaufsichtlichen Verfahren der APAS unterliegen, auch insofern sie diesen Sachverhalt betreffen, der Verschwiegenheitspflicht nach § 66b WPO.

- b) Ist der Bundesregierung bekannt, zu welchem Zeitpunkt der Sonderprüfer KPMG – beauftragt vom Aufsichtsrat der Wirecard AG im Oktober 2019 – Kenntnis von diesem Treuhänderwechsel Kenntnis hatte, und wenn ja, wann erlangte der Sonderprüfer hiervon Kenntnis?

In den Arbeitspapieren der KPMG, die die APAS Anfang September 2020 auf ihre Anforderung hin von der KPMG erhalten hat, wurden seitens der APAS bisher keine Hinweise identifiziert, wann die KPMG vom Treuhänderwechsel erfuhr.

- c) Ist der Bundesregierung bekannt, ob, und wenn ja, welche (Prüf- bzw. Untersuchungs-)Maßnahmen der Abschlussprüfer der Wirecard AG daraufhin ergriffen hat, und wenn ja, welche konkret, und zu welchen Zeitpunkten?

Der Bundesregierung liegen dazu keine eigenen Erkenntnisse vor. Die Inhalte und Ergebnisse von berufsaufsichtlichen Verfahren der APAS unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 66b WPO.

- d) Welchen aktuellen Kenntnisstand hat die Bundesregierung im Hinblick darauf, ob das Gutachten bereits beim vormaligen Treuhänder Citadelle aus Singapur oder erst beim neuen Treuhänder auf den Philippinen nicht (mehr) bestanden haben könnte?

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Frage nach der Ermittlung des „Bestands dieser Gutachten“ die Ermittlung des Bestands von Guthaben gemeint ist. Die Bundesregierung liegen keine Hinweise bezüglich der Frage vor, ob das Guthaben bereits beim vormaligen Treuhänder Citadelle aus Singapur oder erst beim neuen Treuhänder auf den Philippinen nicht (mehr) bestanden haben könnte. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob bzw. in welcher Höhe Guthaben auf Treuhandkonten tatsächlich existiert haben.

Gab es Amtshilfeersuchen seitens der Bundesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden und/oder nach Kenntnis der Bundesregierung seitens der Deutschen Bundesbank gegenüber Singapur und/oder den Philippinen, um den Bestand dieser Gutachten auf den jeweiligen Treuhandkonten zu ermitteln?

Wenn ja, wann wurden diese Amtshilfeersuchen jeweils an die beiden genannten Staaten gerichtet?

Wenn ja, wie lautet hierzu der jeweils aktuelle Stand?

Wenn nein, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob die Bayerische Staatsregierung bzw. die ihr nachgeordneten Behörden entsprechende Amtshilfeersuchen an die genannten Staaten gerichtet hat bzw. haben?

Wenn ja, wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Stand?

Es gibt keine laufenden Amtshilfeersuchen mit der in der Frage genannten Zielrichtung seitens des BMF, des BMWi und der ihnen nachgeordneten Behörden. Über Amtshilfeersuchen der Bayerischen Staatsregierung oder der ihr nachgeordneten Behörden mit der in der Frage genannten Zielrichtung ist der Bundesregierung nichts bekannt. Zu möglichen justiziellen Rechtshilfeersuchen, die an Singapur und/oder die Philippinen gerichtet worden sein könnten, nimmt die Bundesregierung keine Stellung. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier nach Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Geheimhaltungsin-

teressen zurück. Bereits die Nennung von möglichen Rechtshilfeersuchen könnte gegebenenfalls Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln, weshalb aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt, dass vorliegend das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung (vgl. dazu BVerfGE 51, 324 (343 f.)) Vorrang vor dem parlamentarischen Informationsinteresse hat.

